Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/1/17 4Bkd5/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1994

Norm

DSt 1990 §1 Abs3
RAO §23

Rechtssatz

Wenngleich grundsätzlich die Nichtbefolgung rechtmäßig ergangener Aufträge des Kammerausschusses ein Vergehen des Rechtsanwaltes gegen seine Berufspflichten darstellt (AnwBl 1991,561; JBl 1932,457; NBlRA 1965,146; SSt 25/13; SSt 17/20 ua), hat der Rechtsanwalt dennoch im Einzelfall selbst zu beurteilen, ob er diesen Aufträgen entsprechen kann oder nicht, wobei die Nichterfüllung allenfalls eine Überprüfung des Verhaltens durch den Disziplinarrat nach sich zieht (AnwBl 1982,498). Der Entscheidung des Kammerausschusses kommt dabei keine bindende Wirkung für den Disziplinarrat zu (VwSlg 3472 A).

Entscheidungstexte

- 4 Bkd 5/93
  Entscheidungstext OGH 17.01.1994 4 Bkd 5/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0056519

Dokumentnummer

JJR_19940117_OGH0002_004BKD00005_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at